

Beschlüsse der Geschäftsführung (Grundlage § 9 Gesellschaftsvertrag vom 25.10.2017)**I. Kaufmännische Buchführung**

Die Geschäftsführung beschließt: Die kaufmännische Buchführung bzw. jährliche Ergebnisermittlung wird bei GEA auch nach dem Jahr 2017 weiter als vereinfachte Einnahmenüberschussrechnung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG durchgeführt.

Begründung: Durch die Wahl des Begriffs „Jahresabschluss“ im gültigen Gesellschaftsvertrag ist vom Ersteller versehentlich eine Bilanzierung mit doppelter Buchführung als Bilanzierungsform benannt worden. Die kaufmännische Buchführung bzw. jährliche Ergebnisermittlung der GEA wurde seit ihrer Gründung immer als vereinfachte Einnahmen-Überschussrechnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG durchgeführt. Die Gesellschaft ist nicht gewerblich tätig. Eine weitergehende kaufmännische Buchführung ist zeitlich und personell nicht möglich und sachlich nicht notwendig.

II. Wahl von Kassenprüfern zur Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Geschäftsführung beschließt: Zur vereinfachten internen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung werden Kassenprüfer aus dem Kreis der Gesellschafter gewählt. Für den Zeitraum der Kontrolle der Buchführung der Geschäftsjahre Kalenderjahre 2018 bis 2020 werden folgende drei Gesellschafter berufen:

1. Name: Eva Schützel, Gesellschafternummer: 12582
2. Name: Elke Socher, Gesellschafternummer: 12075
3. Name: Sieglinde Große, Gesellschafternummer: 10768

Die Kontrolle erfolgt in der Regel durch gewählten Gesellschafter Nr. 1 und Nr. 2. Im Falle der Verhinderung eines Prüfers rückt der Gesellschafter Nr. 3 nach.

Begründung: Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung liegt im Interesse der Gesellschafter. Kassenprüfer sollten sachkundige Gesellschafter aus der GbR sein.

III. Prüfungsumfang der Kassenprüfung:

Die Geschäftsführung beschließt: Die gewählten Kassenprüfer prüfen bis spätestens 30.04. eines Jahres die Einnahmenüberschussrechnung des Vorjahres stichprobenartig auf Ordnungsmäßigkeit.

Die tätigen Kassenprüfer erhalten pro Person und Prüfung 50 € Aufwandsentschädigung. Die Prüfung erfolgt durch 2 Kassenprüfer, welche darüber einen Prüfbericht erstellen. Die Kassenprüfung beinhaltet die stichprobenartige Kontrolle der Vollständigkeit der Ausgabe- und Einnahmebelege.

Begründung: Die Kassenprüfung dient der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

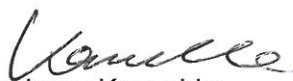
IV. Rückerstattung gezahlter Jahresbeiträge an ehemalige Gesellschafter

Die Geschäftsführung beschließt: Der Anspruch eines ausgeschiedenen Gesellschafters auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge wird auf zwei Jahresbeiträge begrenzt.

Begründung: Jeder ausgeschiedene Gesellschafter hat Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Jahresbeiträge. Die Regelung dient der Klarheit, auf wie viele Jahresbeiträge der Anspruch begrenzt wird.



Dr. Thomas Adam
Geschäftsführer



Andreas Kauschke
Geschäftsführer

Schwarzheide den 06.05.2018